

höheren Rationalisierungskredites erfolgen, wenn durch Bestätigung des Organs, dem der kreditnehmende Betrieb beigeordnet ist, die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme nachgewiesen wird.

(5) Die Kreditlaufzeit ist auf der Grundlage des ökonomischen Nutzens der Maßnahme festzulegen. Der Rationalisierungskredit ist in längstens 4 Jahren — gerechnet vom Tag der ersten Inanspruchnahme — zu tilgen.

(6) Der Rationalisierungskredit ist aus dem un versteuerten Gewinn und aus freien Amortisationsmitteln zurückzuzahlen. Erfolgt die Tilgung aus dem un versteuerten Gewinn, ist der durch die Tilgung entstandene Vermögenszuwachs zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Un teilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes zu buchen.

(7) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für Betriebe mit staatlicher Beteiligung geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

(8) Die Tilgung der gemäß § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — (GBl. II S. 213) gewährten Kredite erfolgt ab 1. Januar 1967 in vertraglich festgelegter Höhe entsprechend Abs. 6. Die Vertragspartner können höhere Tilgungsbeträge in Abänderung des bestehenden Kreditvertrages vereinbaren.

§2

Gewährung von Rationalisierungskrediten an Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) An Produktionsgenossenschaften des Handwerks gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 mit Zustimmung des Organs, dem die Produktionsgenossenschaft des Handwerks beigeordnet ist, Rationalisierungskredite entsprechend § 1, soweit keine ausreichenden eigenen Mittel (freie Teile des Investitions- und Reservefonds) für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung vorhanden sind.

(2) Dem Kreditantrag der Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist die Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme und zur Finanzierung durch Rationalisierungskredit gemäß Abs. 1 beizufügen.

(3) Erfolgt die Tilgung aus dem un versteuerten Gewinn, ist der durch die Tilgung entstandene Vermögenszuwachs zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Gemeinschaftlichen Fonds — Investitionsfonds —“ der Produktionsgenossenschaft des Handwerks zu buchen.

(4) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für Produktionsgenossenschaften des Handwerks geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

§3

Gewährung von Kleinmechanisierungskrediten an private Industrie- und Baubetriebe

(1) An private Industrie- und Baubetriebe gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 mit Zustimmung des Organs, dem der kreditnehmende Betrieb beigeordnet ist, Kleinmechanisierungskredite für die Durchführung kleinerer betrieblicher Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen nach Einsatz ihrer eigenen betrieblichen Mittel.

(2) Von den Kreditnehmern sind den Kreditinstituten Kreditanträge mit den für die zu kreditierende Maßnahme erforderlichen Dokumenten (Nachweis des ökonomischen Nutzens, Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahme, Bilanz und Tilgungsplan) einzureichen. Dem Kreditantrag ist ferner die Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme und zur Finanzierung durch Kleinmechanisierungskredit gemäß Abs. 1 beizufügen.

(3) Kleinmechanisierungskredite werden bis zu 25 000 MDN Gesamtwertumfang je Maßnahme gewährt.

(4) Der Kleinmechanisierungskredit ist aus

— der Sonderabschreibung auf die durch Kredit finanzierten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in Höhe von jährlich 25 % des Kredites gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966;

— dem übrigen Amortisationsaufkommen und aus anderen Eigenmitteln

innerhalb von 4 Jahren zurückzuzahlen. Die Sonderabschreibungen sind nur für die Kredittilgung zulässig und werden insoweit als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt.

(5) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für private Betriebe geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

§4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — (GBl. II S. 213) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers